

ARBEITSVORLAGE

Drucksachennumer:

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Kämmerei, stv. Leitung	Simone Oswald	9745-19	04.11.2021
Registraturnummer	968.11; 023.1; 022.3	Seiten 3	Anlagen 3
Beratung / Beschlussfassung	Status	Sitzung	Тор
Verwaltungsausschuss	Vorberatung öffentlich	07.12.2021	3
Gemeinderat	Beschlussfassung öffentlich	14.12.2021	

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Beschluss Hundesteuersatzung - Neufassung ab 01.01.2022

I. Beschlussvorschlag

Der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ingersheim gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

II. Zusammenfassung

Mit der Neufassung der Hundesteuersatzung wird die Höhe der Steuersätze nach 20 Jahren angepasst. Außerdem werden Überprüfungsermächtigungen eingefügt bezüglich gewährter Steuerbefreiungen und Hundehaltungen allgemein und eine Ermächtigung zu Steuermeldungen von Amts wegen, ohne die unterlassene Steuererklärungen nicht korrigiert werden können. Bei den Steuerbefreiungstatbeständen wird eine "Altersregelung" eingeführt, nach der die Hunde, die altersbedingt ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen können, trotzdem in der fortwährenden Hundehaltung die Steuerbefreiung erhalten. Bei den Zwingerhaltungen wird eine Regelungslücke bei Wegfall der Zwingervoraussetzungen geschlossen. Die Gebühr der zu ersetzenden Hundesteuermarken wurde von 2,- auf 5,- € erhöht und die Nichtrückgabe der Marke als Tatbestand hinzugefügt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anpassung der Steuerhöhe sind bei der Gemeinde Ingersheim Mehreinnahmen in Höhe von rund 12.000 € zu erwarten.



IV. Sachdarstellung und Begründung:

Die Gemeinde Ingersheim hat derzeit eine Hundesteuersatzung, die im Jahr 1996 verfasst und seither zweimal geändert wurde, zuletzt im Jahr 2012. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Kommunalabgabengesetzes ist von den baden-württembergischen Gemeinden eine Hundesteuer zu erheben, es besteht kein Wahlrecht. Nach § 3 Abs. 1 der Abgabenordnung sind Steuern Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

Die Hundesteuer dient zwar sinngemäß der Erzielung von Einnahmen, jedoch wird durch ihre Erhebung vor allem eine ordnungspolitische Absicht verfolgt. Eine unkontrollierte Hundehaltung, wie sie in manchen Ländern üblich ist, soll durch hierdurch vermieden werden. Tatsächlich ist durch die gestiegene Mobilität der Bürger*innen und die damit verknüpfte unterjährige Abrechnung der Hundesteuer bei An- und Abmeldungen jedoch auch der Verwaltungsaufwand im Verhältnis gesehen recht umfangreich, so dass eine entsprechende finanzielle Abdeckung durchaus begrüßenswert und im Sinne der festgelegten Haushaltskonsolidierung ist.

Die offensichtlichste Änderung in der vorliegenden Hundesteuersatzung ist die Höhe des Steuersatzes. Dieser lag seit 2001 bei 84,- €/Hund pro Jahr und soll auf 120,- €/Hund jährlich steigen. Bei Kampfhunden erfolgt eine Erhöhung von 504,- € auf 720,- € pro Jahr (das Sechsfache gemäß einem früheren Gemeinderatsbeschluss). Damit erhöht Ingersheim seit 20 Jahren erstmals wieder die Hundesteuer und gleicht somit die zwei Jahrzehnte unterbliebener Anpassungen aus. Zugleich passt sich Ingersheim damit den Steuersätzen der Mehrzahl der umliegenden Gemeinden und Städte an (Anlage 2).

Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen sowie Überprüfungsvorbehalte generell für Hundehaltungen sowie für gewährte Steuerbefreiungen bei Hundehaltungen eingefügt. Ohne diese ist die Gemeinde Ingersheim rechtlich nicht in der Lage, die gemeldeten Sachverhalte zu verifizieren und vor Ort zu kontrollieren. Auch wurde eine rechtliche Lücke bei Beendigungen von Zwingerhaltungen geschlossen. Zusätzlich wurde bei den Steuerbefreiungen eine "Altersregelung" eingeführt, so dass die steuerbefreiten Hunde, auch wenn sie wegen ihres Alters ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen können, weiterhin in der bestehenden Hundehaltung steuerfrei bleiben können. Außerdem wurde eine Ermächtigung der Gemeinde Ingersheim eingefügt, nach der sie An-, Um- und Abmeldungen von Amts wegen vornehmen darf, wenn der Meldepflicht durch den/die Hundehalter*in nicht nachgekommen wird. Dies ist aus steuerrechtlicher Sicht für die Erhebung bzw. Beendigung der Steuerpflicht unerlässlich.

Ergänzt wurden zu guter Letzt auch noch die Bestimmungen zum Verlust der Hundesteuermarken – es wurde die Nichtrückgabe der Marke hinzugefügt. Die Gebühr wurde von 2,- € auf 5,- € pro Marke erhöht.



In der beigefügten Anlage 3 werden die einzelnen Änderungen zur Übersicht nochmals explizit aufgelistet.

Insgesamt gesehen wird mit dieser Neufassung die Hundesteuersatzung den rechtlichen Anforderungen angepasst und auf einen aktuellen Stand gebracht. Eine Anpassung der Steuerhöhe ist nach 20 Jahren längst überfällig und liegt im Rahmen dessen, was auf kommunaler Ebene vertretbar ist.

Simone Lehnert

Simone Neat

Bürgermeisterin



Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ingersheim (Hundesteuersatzung) vom 14.12.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Ingersheim erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Ingersheim steuerberechtigt, wenn der/die Hundehalter*in seine Hauptwohnung in Ingersheim hat.

§ 2 Steuerschuldner*in und Haftung, Steuerpflichtige*r

- (1) Steuerschuldner*in und Steuerpflichtige*r ist der/die Halter*in eines Hundes.
- (2) Halter*in eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem/ihrem Haushalt oder seinem/ihrem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der/die Halter*in eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter*in, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen.
- (5) Ist der/die Hundehalter*in nicht zugleich Eigentümer*in des Hundes, so haftet der/die Eigentümer*in neben dem/der Steuerschuldner*in als Gesamtschuldner*in.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.
- (3) Die Gemeinde Ingersheim behält sich vor, die Hundehaltungen im Gemeindegebiet in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,- Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 720,- Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein/e Hundehalter*in im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,- Euro, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.440,- Euro. Werden neben Kampfhunden oder neben im Zwinger gehaltenen Hunden (§ 7) noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen, bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
- 2. mit Erfolg geprüften Rettungshunden oder Hunden, die für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen; ein Nachweis der Prüfung und/oder Organisation ist vorzu-

legen,

- Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist,
- 4. einem Jagdhund eines bestätigten Jagdaufsehers/einer bestätigten Jagdaufseherin oder Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächter*in oder Eigentümer*in einer Eigenjagd), soweit der Jagdhund für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich und brauchbar ist. Werden zusätzlich zu dem von der Steuer befreiten Jagdhund weitere Hunde/Jagdhunde gehalten, so richtet sich die Steuer des ersten weiteren Hundes/Jagdhundes nach § 5 Abs. 1 und jeder darüber hinausgehende weitere Hund nach § 5 Abs. 2.
- (2) Die Gemeinde Ingersheim behält sich vor, die in Abs. 1 genannten Befreiungen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- (3) Kann ein nach Abs. 1 steuerbefreiter Hund aufgrund seines Alters die Voraussetzungen seiner Steuerbefreiung nicht mehr erfüllen, wird die Steuerbefreiung weiter gewährt, solange der Hund in der bestehenden Hundehaltung verbleibt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/Hundezüchterinnen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Steuerermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 5 Abs. 3.
- (3) Sind Voraussetzungen für die Gewährung der Zwingersteuer nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt, ist dies der Gemeinde Ingersheim innerhalb eines Monats nach Wegfall der Voraussetzung/en schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 - 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragsstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

- 3. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 nicht innerhalb von drei Monaten die geforderten Nachweise beigebracht werden.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers/der Erwerberin anzugeben.
- (5) Die Gemeinde Ingersheim ist berechtigt, die An-, Um- oder Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen, wenn der Meldepflicht nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht nachgekommen wird.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Ingersheim kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundemarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter*innen, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der/Die Hundehalter*in hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm/ihr bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem/der Halter*in eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,- Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben. Ebenso wird bei Nichtrückgabe der Hundesteuermarke bei Beendigung der Hundehaltung oder Wegfall der Steuerbegünstigung eine Gebühr von 5,- Euro pro Marke erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

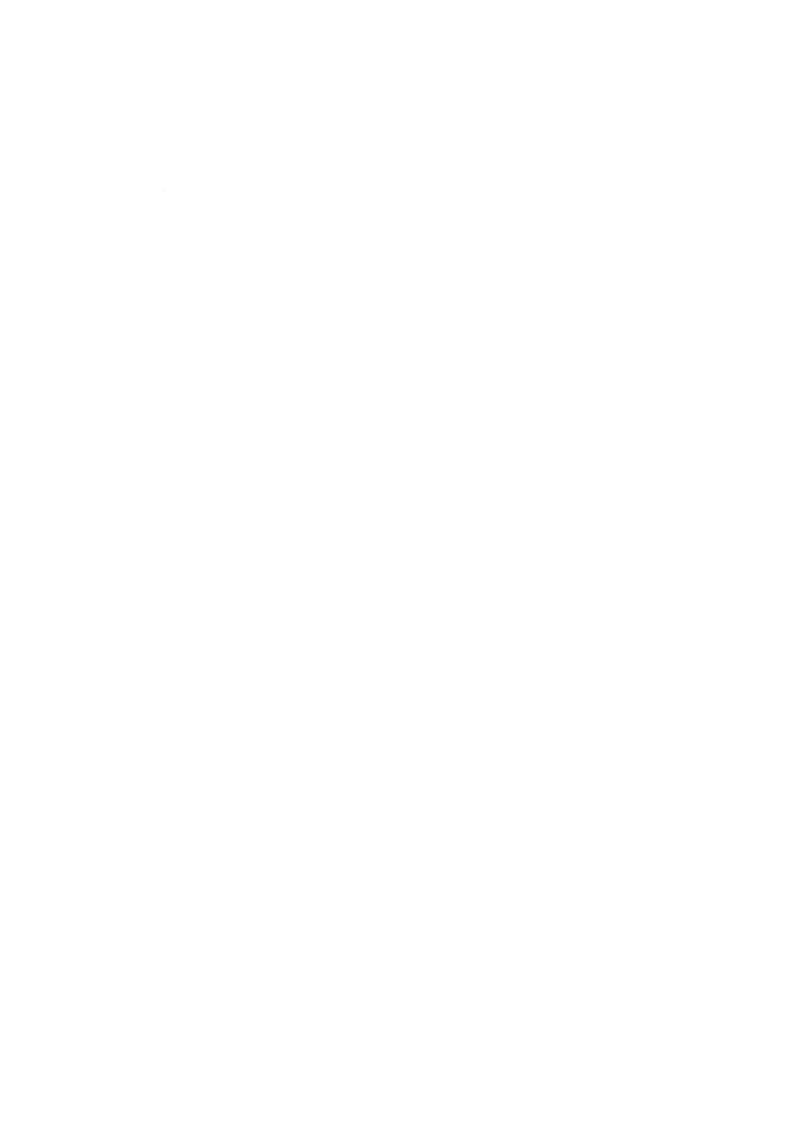
§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 08.10.1996 außer Kraft.

gez. Simone Lehnert Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



968.11 Anlage2 Übersicht Steuersätze umliegende Kommunen

Kommune	Steuersatz			
Besigheim	96,-€			
Pleidelsheim	84,-€			
Freiberg	120,-€			
Bietigheim	120,-€			
Löchgau	100,-€			
Murr	84,-€			
Mundelsheim	110,-€			
Tamm	125,-€			
Ludwigsburg	120,-€			
Benningen	100,-€			
Asperg	120,-€			
Sachsenheim	144,-€			
Chand Oltabar 2024 Dasharaha inclutarrat				

Stand: Oktober 2021, Recherche im Internet



Satzung alt

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht nicht vorhanden

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84,00 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 504,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs.

 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 168,00 Euro, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.008,00 Euro. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als "weitere Hunde". Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zu Verfügung stehen,

nicht vorhanden

Satzung neu

§ 2 Steuerschuldner*in und Haftung, Steuerpflichtige*r

(2) Halter*in eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem/ihrem Haushalt oder seinem/ihrem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der/die Halter*in eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter*in, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(3) Die Gemeinde Ingersheim behält sich vor, die Hundehaltungen im Gemeindegebiet in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,- Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 720,-Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein/e Hundehalter*in im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,- Euro, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.440,- Euro. Werden neben Kampfhunden oder neben im Zwinger gehaltenen Hunden (§ 7) noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen, bleiben hierbei außer Betracht.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - mit Erfolg geprüften Rettungshunden oder Hunden, die für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen; ein Nachweis der Prüfung und/oder Organisation ist vorzulegen,
- (2) Die Gemeinde Ingersheim behält sich vor, die in Abs. 1 genannten Befreiungen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- (3) Kann ein nach Abs. 1 steuerbefreiter Hund auf-

nicht vorhanden

grund seines Alters die Voraussetzungen seiner Steuerbefreiung nicht mehr erfüllen, wird die Steuerbefreiung weiter gewährt, solange der Hund in der bestehenden Hundehaltung verbleibt.

§ 7 Zwingersteuer

nicht vorhanden

- § 8 Steuervergünstigungen
 (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
- 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10 Anzeigepflicht

nicht vorhanden

§ 11 Hundesteuermarken

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 Inkrafttreten 1)

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 09.10.1990 außer Kraft. Die Satzungsänderungen in §§, 5,11 Abs.6, treten am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen DM-Beträge außer Kraft.

§ 14 Übergangsbestimmungen 2)

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund im Sinne des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Zwingersteuer

(3) Sind Voraussetzungen für die Gewährung der Zwingersteuer nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt, ist dies der Gemeinde Ingersheim innerhalb eines Monats nach Wegfall der Voraussetzung/en schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Steuervergünstigungen

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn 3. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 nicht innerhalb von drei Monaten die geforderten Nachweise beigebracht werden.

§ 10 Anzeigepflicht

(5) Die Gemeinde Ingersheim ist berechtigt, die An-, Um- oder Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen, wenn der Meldepflicht nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht nachgekommen wird.

§ 11 Hundesteuermarken

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem/der Halter*in eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,- Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben. Ebenso wird bei Nichtrückgabe der Hundesteuermarke bei Beendigung der Hundehaltung oder Wegfall der Steuerbegünstigung eine Gebühr von 5,- Euro pro Marke erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 08.10.1996 außer Kraft.

entfällt